

TOP 3: Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Bildung eines Sondervermögens „Kommunales Investitionsprogramm 3.0 - Rheinland-Pfalz (KI 3.0)“
- Ministerium der Finanzen -

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Bildung eines Sondervermögens „Kommunales Investitionsprogramm 3.0 - Rheinland-Pfalz (KI 3.0)“ und ist mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens gemäß §§ 27, 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) wurde der Förderzeitraum nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz um zwei Jahre verlängert.

Durch die Artikel 6 und 7 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) wurden der Kommunalinvestitionsfonds von 3,5 Milliarden Euro auf 7 Milliarden Euro aufgestockt und das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz geändert. Der Aufstockungsbetrag, aus dem das Land Rheinland-Pfalz rund 256,6 Millionen Euro erhält, soll zur Verbesserung der kommunalen Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen eingesetzt werden.

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) wurde u.a. Artikel 104c neu in das Grundgesetz eingefügt. Dieser bildet die Grundlage für die Förderung der kommunalen Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen finanzschwacher kommunaler Gebietskörperschaften.

Die Verlängerung der Laufzeit des Förderprogramms muss in das Landesrecht eingepasst sowie eine rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, die Aufstockungsmittel im Sondervermögen KI 3.0 des Landes zu vereinnahmen und zweckentsprechend für Maßnahmen kommunaler Gebietskörperschaften einsetzen zu können.